Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage Federführend: Hauptamt	Vorlage-Nr: VO-41-HA-2015-094 Status: öffentlich Datum: 05.08.2015 Verfasser: Petra Niewelt

Abschluss eines neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrages für die Gasversorgung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:
Beschluss über den Abschluss eines neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrages für die Gasversorgung

Mitwirkungsverbot:)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Woggersin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung den Abschluss eines neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrages für die Gasversorgung mit der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.

Begründung:
Die Gemeinde Woggersin hat im Bundesanzeiger vom 21.01.2015 ihre Absicht bekanntgegeben, einen neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrag für die Gasversorgung abschließen zu wollen.
Mit Schreiben vom 29.01.2015 hat die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ihr Interesse bekundet. Weitere Interessenbekundungen (von anderen Versorgungsunternehmen) wurden nicht abgegeben.

Daraufhin wurde neu.sw am 23.04.2015 aufgefordert, ein entsprechendes Angebot bis zum 30.06.2015 einzureichen. Dieses wurde am 26.06.2015 persönlich im Amt überreicht.

Das Anschreiben von neu.sw mit der Unternehmensvorstellung bzw. Informationen zu Aktivitäten und Kennzahlen des Konzerns sind dieser Beschlussvorlage beigefügt. Der Konzessionsvertrag tritt am 03.06.2017 in Kraft und wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja
X	NEIN

☐
☐
☐

Anlagen:

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH

Geschäftsführung
Vorsitzender
Holger Hanson
Ingo Meyer

Aufsichtsrat
Vorsitzende
Dr. Diana Kuhk

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118

www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17
BIC NOLADE21NBS

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194

USt-IdNr.
DE137270540
Steuernummer
079/133/30085

Amt Neverin
Frau Petra Niewelt
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl	Ansprechpartner	Datum
	23.04.2015	0395 3500-140	Peter-Paul Voß Erneuerbare Energien/Regulierungsmanagement	22. Juni 2015

Konzessionsvertrag Gas für die Gemeinde Woggersin

Sehr geehrte Frau Niewelt,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2015.

Gern übergeben wir Ihnen unser Angebot zum Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Gasversorgung im Konzessionsgebiet Woggersin.

Als Multiservicespezialist für die Ver- und Entsorgung besteht das grundsätzliche Ziel unseres Handelns als Netzbetreiber und der damit verbundenen Bewerbung um eine Konzession darin, einen sicheren, zuverlässigen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Netzbetrieb zu gewährleisten.

In der Gemeinde Woggersin sind wir als Trinkwasserversorger aktiv und stellen die Abwasserentsorgung über die gemeinsame Beteiligung an der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH sicher. Außerdem betreiben wir seit 1999 das Gasnetz und nehmen die Versorgung mit Multimediaprodukten vor. Die hierdurch bereits vorhandenen Kenntnisse von örtlichen Bedingungen und Netzkunden sowie unsere Bestrebungen zusammenhängende Netze zu betreiben, sind Anlass dafür, dass wir uns um die nunmehr neu ausgeschriebene Gas-Konzession bewerben.

Als kommunales Unternehmen mit tiefer Verwurzelung in der Region sehen wir Hauptaktivitäten vor allem darin, regionale Synergien zu heben und unsere Konzessionsgeber aktiv bei der Senkung ihrer Kosten zu unterstützen. Eine Übersicht unserer allgemeinen Unternehmensdaten mit dem Schwerpunkt der Gasversorgung fügen wir zu Ihrer Information als Anlage 1 bei.

Als Anlage 2 übergeben wir das Angebot unseres Konzessionsvertrages, das auf dem Musterkonzessionsvertrag des Deutschen Städte- und Gemeindetages basiert.

Wir freuen uns, Ihnen folgende Vorteile mit diesem Vertrag anbieten zu können:

- Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe,
- maximaler Preisnachlass für den abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde,
- Interessenvertretung im Energienetzwerk,

TOP - AUSBILDUNGSBETRIEB | 2014
IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Zertifiziert als familienfreundliches Unternehmen
2013 AUDiT Erwerbs- und Privatleben

MONEY TOP STROM-ANBIETER Region Mecklenburg-Vorpommern

- optimale Folgekosten,
- Mängelbeseitigungsfrist von 7 Jahren,
- klare Eigentums- und Endschaftsbestimmungen.

Zu den von Ihnen übergebenen Auswahlkriterien zur Ausschreibung des Konzessionsvertrages haben wir gem. Anlage 3 unsere Ausführungen zusammengefasst. Hierbei möchten wir vor allem die von der Bundesnetzagentur als der zuständigen Behörde für unser Gasnetz

- bescheinigte Effizienz unserer Netzbetriebskosten hervorheben, die zu 100 % denen des effizientesten Gasnetzbetreibers Deutschlands entsprechen und Grundlage für die Höhe und Struktur unserer Netzentgelte sind. Für diese garantieren wir gleiche Preise zwischen Stadt und Land.

- festgestellte überdurchschnittliche Zuverlässigkeit und hohe Versorgungssicherheit unseres Gasnetzbetriebes im Jahr 2013 erwähnen, bei dem in Netzen der Druckstufe < 100 mbar überhaupt keine Ausfallzeiten vorgekommen sind und bei Netzen > 100 mbar die Ausfallzeiten nur 0,001 Min./Jahr betrugen. Das ist umso beachtlicher, weil wir auch ländliche Gasnetzgebiete mit geringer Entnahmestellendichte betreiben, die für gewöhnlich höhere Ausfallzeiten haben.

Diese Ergebnisse konnten wir nur durch Kontinuität in der Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter, planmäßige Wartung und Instandhaltung sowie einer zukunftsorientierten Netzerweiterung und Netzverdichtung erreichen.

Weitere Aktivitäten können Sie aus unserer als Anlage 4 beigefügten Image-Broschüre entnehmen.

Wir freuen uns über Ihre Rückäußerung. Zu Gesprächen und Erläuterungen ist Herr Peter-Paul Voß, Tel. 0395 3500-140, jederzeit Ihr Ansprechpartner.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Holger Hanson

Ingo Meyer

Anlagen
Anlage 1 – Allgemeine Unternehmensdaten
Anlage 2 – Konzessionsvertrag
Anlage 2a - Karte des Gemeindegebietes
Anlage 3 - Auswahlkriterien zur Ausschreibung des Konzessionsvertrages
Anlage 3a – Preisblatt für die Nutzung des Gasnetzes 2015
Anlage 3b - Preisblatt zur Herstellung eines Hausanschlusses, gültig ab 2009
Anlage 4 - Imagebroschüre

M186-05/2010

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Erneuerbare Energien/Regulierungsmanagement

Anlage 1
22.06.2015
Gemeinde Woggersin

neu.sw-Unternehmensdaten zur Ausschreibung des Konzessionsvertrages Gas, Gemeinde Woggersin

1. Informationen zur Tätigkeit des Gasnetzbetriebes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Beschreibung	ME	Kennzahlen – Stand 31.12.2013
Geografische Fläche des Gasnetzgebietes	km²	326,6
Aus dem Netz versorgte Orte	Anz.	35
Einwohner im Gasnetzgebiet	Anz.	79.927
Besiedelungsdichte des Gasnetzgebietes	EW/km²	243
Länge des Gasnetzes	km	435,7
Entnahmestellen	Anz.	7.962
Entnahmestellendichte	Anz./km	18
Gasdurchleitung durch das Netz pro Jahr	GWh	292,0
Anlagevermögen des Gasnetzbetreibers	T€	13.957,3
Umsatzerlöse des Gasnetzbetreibers	T€	3.324,3
Eingesetzter Investitions- und Erhaltungsaufwand für das Gasnetz durchschnittlich	T€/a	1.000 ohne Neuerschließung von Orten

2. Weitere Aktivitäten in der Gasversorgung

Neben dem Gasnetzbetrieb engagieren wir uns erfolgreich in Neubrandenburg, den Umlandgemeinden und überregional im Gasvertrieb. Davon zeugt unser Gasabsatz von rund 303,0 GWh/a. Zudem sind wir mit anderen Stadtwerken gemeinsam an der Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH beteiligt, die insbesondere aktiv auf die Senkung der Gasbeschaffungskosten wirkt.

3. Aktivitäten und Kennzahlen des Konzerns Neubrandenburger Stadtwerke

Als eines der Top 50 Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern (Nord-LB 2014) sind wir neben dem Gasnetzbetrieb und -vertrieb im Stromnetzbetrieb sowie in der Stadt Neubrandenburg, im regionalen Umfeld und überregional im Stromvertrieb und -großhandel erfolgreich tätig. Zudem gehören die Fernwärme- und Trinkwasserversorgung in Neubrandenburg und im regionalen Umfeld zu unseren Tätigkeitsfeldern. Darüber hinaus beschäftigen wir uns im Auftrag der Stadt Neubrandenburg und über eine gemeinsame Beteiligungsgesellschaft auch für verschiedene Umlandgemeinden mit der Schmutz- und Regenwasserentsorgung. Außerdem betreibt die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ein Gas- und Dampfturbinenheizkraftwerk (GuD-HKW), welches Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung produziert sowie weitere Heizwerke. Der Betrieb der Kläranlage, der Schwimmhalle und die Bewirtschaftung der Straßenbeleuchtung in Neubrandenburg runden das Bild des Konzerns ab. Der Öffentliche Personennahverkehr in der Stadt Neubrandenburg, die Kabelfernsehversorgung und ein Angebot von Internet- und Telefoniedienstleistungen sowie IT- und Fuhrparkmanagement-Services, insbesondere für Kommunen und Gesellschaften, und das Betreiben eines Krematoriums werden über Tochtergesellschaften der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH realisiert. Unsere für IT-Leistungen zuständige Gesellschaft verfügt über die Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001. Über vielfältige Beteiligungen sind wir in der Lage, auf veränderte Rahmenbedingungen schnell zu reagieren und sich ergebende Chancen wahrzunehmen.

In der von Neubrandenburg rund 10 km entfernten Gemeinde Woggersin sind wir seit mehr als 20 Jahren Trinkwasserversorger, stellen seit einigen Jahren Multimedialeistungen bereit und nehmen die Abwasserentsorgung der rund 500 Einwohner vor. Auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit Kunden betätigen wir uns in der Gemeinde außerdem als Stromlieferant und versorgen einen bedeutenden Teil der Haushalte mit elektrischer Energie. Im Ergebnis eines umfangreichen Erschließungsprogramms konnten wir 1999 unser Erdgasnetz in Woggersin in Betrieb nehmen und versorgen seither die Gemeinde.

M192-05/2010

Folgende wirtschaftlichen Kennzahlen möchten wir Ihnen über unsere Tätigkeiten mitteilen:

Beschreibung	**ME**	**Kennzahl – Stand 31.12.2013**
Eigenkapital	T€	95.268,3
Konzernumsatz	T€	169.777,2
Gewinn	T€	6.115,7
Anlagevermögen	T€	175.790,4
Mitarbeiter	Anz.	426
Investitions- und Erhaltungsaufwand	T€	10.243,0
Konzessionsabgabezahlungen	T€	2.819,0
Auftragsvolumen in der Region	T€/a	8.000,0

Gern stellen wir Ihnen Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie weitere Unterlagen zur Verfügung.

Neben wirtschaftlichen Aktivitäten gilt unsere Aufmerksamkeit insbesondere den Menschen in unserer Region, für die wir mit unterschiedlichen Angeboten auf bestehende Bedürfnisse eingehen, sei es für Kinder mit der Strom- und Busschule, Schulpatenschaften oder als Förderer von Sport und Kultur sowie Veranstaltungen verschiedenster Art.

M192-05/2010

Konzessionsvertrag Gas

1	0	1	7	2	0	1	5	0	5	0	0	0	2

Vertragsnummer

Anlage 2

Zwischen

Gemeinde Woggersin
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Martin Ernst
c./o. Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Holger Hanson
und Herrn Ingo Meyer
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

USt-IdNr.: DE137270540

- nachfolgend neu.sw genannt -

wird nachfolgender Konzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Gemeinde neu.sw mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gemäß § 46 Absatz 2 EnWG. neu.sw übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dem Zweck eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betriebes des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet zur Versorgung der Gemeinde und ihrer Einwohner mit Gas.

§ 1
Versorgungsaufgabe

(1) neu.sw verpflichtet sich, jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Leitungsnetz anzuschließen.

(2) neu.sw erstellt, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Gas bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht unabwendbare Ereignisse dies verhindern. Die Anlagen, einschließlich der Hausanschlüsse, sind Eigentum von neu.sw und werden von neu.sw stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

(3) Der Anschluss der Kunden und der Ausbau der Netze innerhalb des Gemeindegebietes geschehen durch neu.sw nach Maßgabe der Bedürfnisse. Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung neu.sw aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vgl. § 11 Energiewirtschaftsgesetz).

(4) neu.sw ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasversorgungsnetz gehörenden Versorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- und Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.

§ 2
Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet im Sinne dieses Vertrages umfasst den Ortsteil Woggersin der Gemeinde Woggersin. Es wurde in der als Anlage beigefügten Karte des Gemeindegebietes farbig umrandet.

(2) Bei einer Vergrößerung des Gemeindegebietes gilt dieser Vertrag auch für den eingemeindeten Teil, es sei denn, für dieses Gebiet gilt ein gesonderter Konzessionsvertrag mit einem Dritten.

§ 3
Wegerecht

(1) Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis neu.sw das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie sonstige Verkehrsräume, auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist), über- und/oder unterirdisch für die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Gemeindegebiet zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht von neu.sw erstreckt sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Gasversorgung im weitesten Sinne dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen von neu.sw.

(3) neu.sw ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen (Durchgangsleitungen). Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von neu.sw aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als nicht ausschließliches Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren – beginnend ab dem Tage, an dem die Versorgung durch neu.sw eingestellt wird – bestehen. Während dieses Zeitraumes wird neu.sw auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst Anlagen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt.

(4) Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, neu.sw ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur unentgeltlichen Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege im Sinne des Absatzes 1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Gemeinde neu.sw rechtzeitig anzeigen und auf Antrag von neu.sw zugunsten von neu.sw eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt neu.sw und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene

Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt neu.sw auf Anforderung der Gemeinde Entlastung.

(5) Die Gemeinde wird neu.sw bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung erforderlicher Leitungen und Anlagen zur Versorgung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung gewähren.

(6) Werden gemeindeeigene Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege sind und die neu.sw nach diesem Vertrag benutzt, an Dritte verpachtet oder ihnen auf andere Weise zur Nutzung überlassen, so wird die Gemeinde dafür sorgen, dass das Benutzungsrecht von neu.sw und der notwendige Schutz der vorhandenen Leitungen und Anlagen als vorrangig gewahrt bleibt.

(7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von neu.sw nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von neu.sw mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 4
Baumaßnahmen, Verlegungskosten

(1) neu.sw wird die Gemeinde über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten und sich darüber mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen wird neu.sw unverzüglich, bei Erforderlichkeit eines Eingreifens aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gegebenenfalls auch erst nachträglich, melden. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird neu.sw diese Bauvorhaben frühzeitig gegenüber der Gemeinde anzeigen. neu.sw wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.

(2) neu.sw trägt Sorge dafür, dass bei Leitungsarbeiten im Straßenverkehr der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen trägt neu.sw.

(3) neu.sw verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzurichten. Sollten nach Wiederherstellung der Flächen innerhalb von 7 Jahren ab deren vorbehaltloser Abnahme Mängel auftreten, die auf die Arbeiten von neu.sw zurückzuführen sind, so ist neu.sw verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben oder eine angemessene Entschädigung zu leisten. neu.sw ist verpflichtet, die Gemeinde innerhalb von einer Woche nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich zu einer förmlichen Abnahme einzuladen. Unter Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme trägt neu.sw.

(4) Wird eine Umlegung oder Änderung von Gasversorgungsanlagen von neu.sw aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigem öffentlichen Interesse erforderlich, so gilt folgendes:

Erfolgt die Umlegung oder Änderung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung von neu.sw, trägt neu.sw die entstehenden Folgekosten.

Erfolgt die Umlegung oder Änderung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung der Gemeinde, so tragen die Vertragspartner in den ersten 5 Jahren nach Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen die Folgekosten je zur Hälfte, nach 5 bis 15 Jahren seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen trägt neu.sw 70 %. Nach 15 Jahren seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Versorgungsanlagen trägt neu.sw die Folgekosten allein. Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Gasversorgungsanlage (insbesondere Leitung) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.

Folgekosten sind alle bei neu.sw durch die Umlegung oder Sicherung ihrer Anlagen entstehenden, der Gemeinde nachzuweisenden Selbstkosten. Die Selbstkostenabrechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen.

(5) Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelungen für Sanierungsgebiete gem. § 150 BauGB bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

(6) Die Gemeinde wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von neu.sw Rücksicht nehmen und neu.sw über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für neu.sw vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.

(7) Bei Tiefbauarbeiten, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, informiert sich die Gemeinde zuvor über die genaue Lage der Versorgungsleitungen von neu.sw (Einholung einer Schachterlaubnis). Die Gemeinde weist bei allen Dritten zu genehmigenden Bauvorhaben, Aufgrabungen und dergleichen darauf hin, dass dort Versorgungsleitungen von neu.sw vorhanden sein können und verpflichtet diese, eine Lageauskunft in Form einer Schachterlaubnis bei neu.sw einzuholen.

(8) neu.sw trägt die von ihr in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken im Konzessionsgebiet verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, der Gemeinde. Soweit vorhandene Gasversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt neu.sw die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Gasversorgungsanlagen durchgeführt werden.

(9) Die Gemeinde kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Gasversorgungsanlagen von neu.sw auf Kosten von neu.sw verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Gemeinde entstehen.

§ 5
Konzessionsabgabe

(1) neu.sw zahlt an die Gemeinde während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Gemeinde und neu.sw schriftlich nicht etwas abweichendes vereinbaren. Außer Ansatz bleiben Gaslieferungen für den Eigenbedarf der Gemeinde und neu.sw.

(2) neu.sw wird für Gaslieferungen, welche Dritte im Wege der Durchleitung im Konzessionsgebiet an Letztverbraucher leisten, Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 KAV zahlen. Eine Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt auch für die Belieferung von Weiterverteilern, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher im Gemeindegebiet weiterleiten, nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 KAV.

(3) Die Konzessionsabgabe ist jeweils zum 31. Mai jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.

(4) Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar.

§ 6
Kommunalrabatt, sonstige Leistungen von neu.sw

(1) neu.sw gewährt der Gemeinde für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe. Zum Eigenverbrauch der Gemeinde zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben sowie 100%igen, nicht im Sinne des GWB im Wettbewerb stehenden Eigengesellschaften der Gemeinde. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

Als Nachweis der Verbräuche für den Preisnachlass gelten die jeweiligen Zählerstände der einzelnen Abnahmestellen. Die Gemeinde wird neu.sw jährlich spätestens bis zum 15. April eine Liste der jeweiligen gemeindlichen Abnahmestellen zur Aktualisierung übergeben.

(2) neu.sw gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit neu.sw zu dessen Vorteil erbringt.

§ 7
Übertragung von Rechten und Pflichten

neu.sw kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Die Gemeinde kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

§ 8
Endschaftsbestimmung

(1) Wird für die Zeit nach Ablauf des Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und neu.sw geschlossen, ist neu.sw verpflichtet, Eigentum und Besitz an den im Gemeindegebiet vorhandenen Gasversorgungsanlagen, die für die örtliche Gasversorgung im Gemeindegebiet benötigt werden, gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebes des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat neu.sw diese der Gemeinde zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. neu.sw erteilt hiermit ihre Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.

(3) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert der zu übertragenden Gasversorgungsanlagen vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert der zu übertragenden Gasversorgungsanlagen übersteigt, für welchen Fall der objektivierte Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen. Der objektivierte Ertragswert eines Netzes bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S. 1 i. d. F. 2008). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

(4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei neu.sw verbleibenden Netzen) sind von neu.sw zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde. neu.sw verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

(5) neu.sw ist verpflichtet, der Gemeinde drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach Abs. 3 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen.

(6) neu.sw kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Gemeinde wird mit neu.sw insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag abschließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich neu.sw.

(7) neu.sw verpflichtet sich im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1, zum Gasverteilungsnetz gehörende Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken von neu.sw sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen der Gemeinde bzw. dem Neukonzessionär zu übereignen.

(8) neu.sw wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu Gunsten der Gemeinde bzw. des Neukonzessionärs eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde/des Neukonzessionärs, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf dem Grundstück zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern sowie das Recht, das Grundstück zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 9
Zusammenarbeit mit der Gemeinde

(1) Die Gemeinde und neu.sw messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der effizienten und ressourcenschonenden Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.

(2) Darüber hinaus ist die Gemeinde berechtigt, einen Gemeindevertreter in das „Energienetzwerk" von neu.sw zu entsenden, der die Interessen der Gemeinde vertritt.

§ 10
Loyalitätsklausel

(1) Die Gemeinde und neu.sw werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

(2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(3) Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

§ 11
Gerichtsstand

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

§ 12
Laufzeit

Der Vertrag tritt am 3. Juni 2017 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Mit vereinbartem Vertragsbeginn treten alle von diesem Vertragsumfang umfassten früheren Verträge, deren Nachträge und etwaig bestehende zusätzliche Vereinbarungen außer Kraft.

§ 13
Sonstige Vereinbarungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich einer Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien haben von ihr Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung und den einzelnen Regelungen einverstanden, sofern nicht in den vorstehenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Parteien unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt.

(4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Neubrandenburg, 23.06.2015

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Woggersin,

Gemeinde Woggersin

Anlage 2a

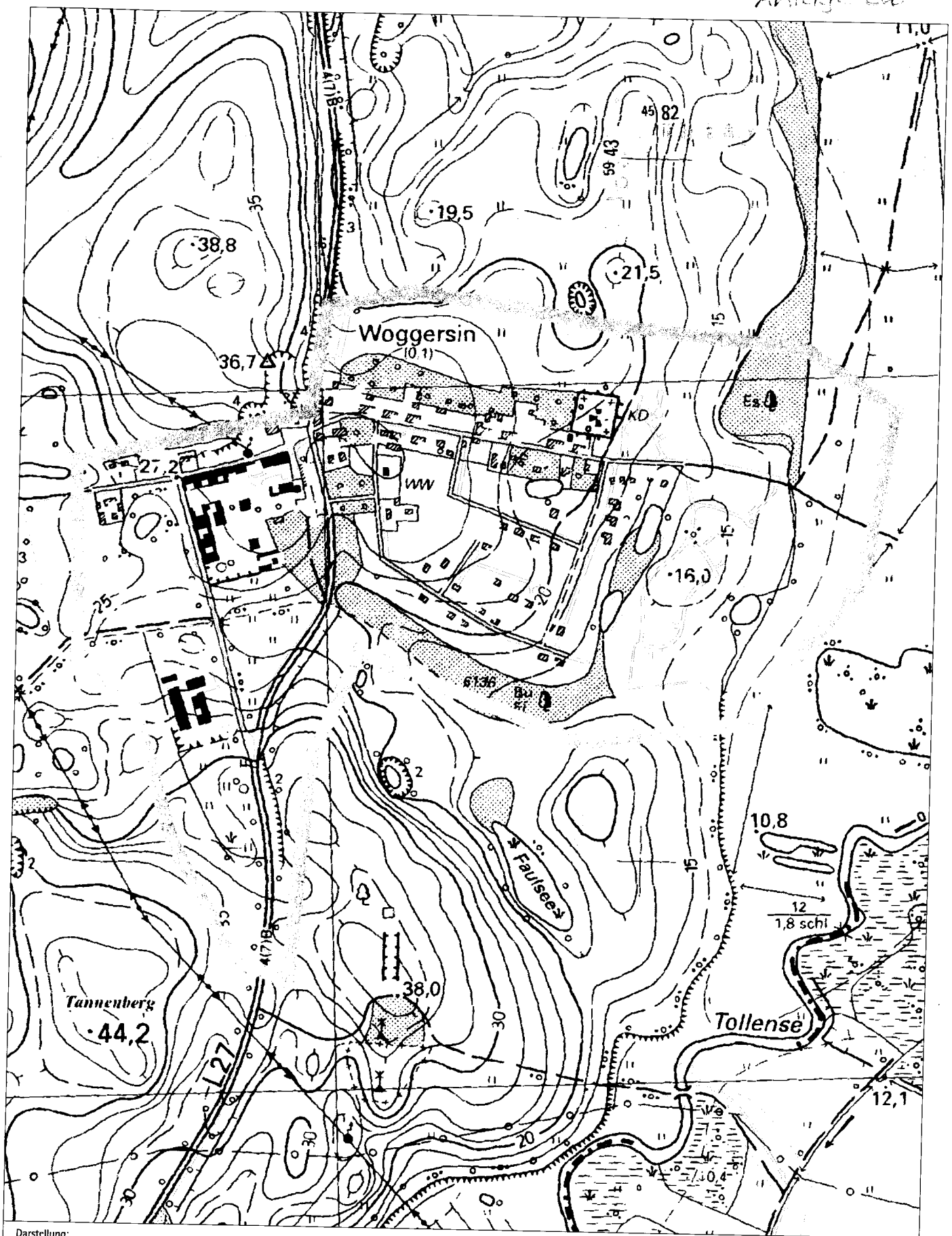

Darstellung:

Anlage zum Konzessionsvertrag

Ortslage Woggersin

Bearbeitung:	Der dargestellte Grenzverlauf stellt nicht den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters dar. Dieser wird durch die zuständige Katasterbehörde geführt. Stand Kataster: 16.10.2014 Topographie: Stadt Neubrandenburg EBIM bzw. neu.sw Technische Dokumentation im Umlandbereich		Datum	Name	Maßstab:
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 3500-575 Fax -570		bearbeitet:	30.04.2015	Sylvia Marung	1:7000
		geprüft:			
		geändert:			BlattNr:
		Plotdatei:	*.plt		1
		TI-D-AuftragsNr:	0652/15		